

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 03. Juni 2025

Beschlussvorlage Nr.	06-112/2025
Anlagen	1 Anlage
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	03.06. 2025

Beratungsgegenstand: Änderung der Abwassersatzung

Der § 56 Abs. 1 Satz 2 der AbwS (Inkrafttretensregelung) bestimmt, dass der weitere Beitrag nach § 38a nur das ehemalige Entsorgungsgebiet Triebischtal betrifft. Aus § 38a AbwS ist dies jedoch nicht zweifelsfrei ersichtlich. Diese Regelung bestimmt für alle Grundstücke, für die schon ein erstmaliger Beitrag entstanden ist, einen weiteren Beitrag.

Seit Inkrafttreten der Satzung erreichten uns hierzu immer mal Rückfragen von Anschlussnehmern.

Der weitere Beitrag ist bereits durch die Gemeinde Klipphausen erhoben. Darüber hinaus werden zukünftig keine weiteren Beiträge erhoben. Eine zukünftige Beitragserhebung ist aufgrund der zugrundeliegenden Globalberechnung ohnehin ausgeschlossen.

Durch die Änderungssatzung soll lediglich klargestellt werden, dass der weitere Beitrag – unter den dort genannten Voraussetzungen – nur das ehemalige Entsorgungsgebiet Triebischtal betrifft.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen beschließt die 1. Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Klipphausen in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr.: 06-112/2025

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 23

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltung:

Klipphausen, 04.06.2025

Mirko Knöfel
Bürgermeister

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderat
Gemeindeverwaltung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Klipphausen am 03. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen (Abwassersatzung - AbwS)

Die Abwassersatzung der Gemeinde Klipphausen vom 19. Mai Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 38a erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gemeinde erhebt für alle Grundstücke im ehemaligen Entsorgungsgebiet Triebischtal, für die schon ein erstmaliger Beitrag gemäß § 21 Abs. 4 nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen oder den Regelungen der Abwassersatzungen der Gemeinde entstanden ist, einen weiteren Beitrag. Dies gilt ausschließlich für diejenigen Grundstücke, für die eine Beitragsschuld vor dem 1. Januar 2024 entstanden ist. Un-erheblich ist, ob der Beitrag beglichen, gestundet, erloschen oder vollstreckt worden ist. Ist für ein Grundstück ein weiterer Beitrag aufgrund der Abwassersatzung für das Entsorgungsgebiet Triebischtal vom 10. Mai 2022 in der jeweils geltenden Fassung bereits entstanden, entsteht kein weiterer Beitrag nach Satz 1 und 2. Für das ehemalige Entsorgungsgebiet Klipphausen entsteht kein weiterer Beitrag.

(2) Der Beitragssatz für den weiteren Beitrag beträgt 4,60 EUR je m² Nutzungsfläche.

(3) Für den weiteren Beitrag gelten § 21 bis § 38 entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen (Abwassersatzung - AbwS) tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Klipphausen, den 04.06.2025

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.